Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg R I**	**Telefon:**	**3400 9178**	**Datum:**	**07.04.2011**
Absender:	**Ulrich Birkenheier**	**Telefax:**	**3400 035705**	**Uhrzeit:**	**15:12:01**

An: Reinhard Kloss/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie: Matthias Heimer/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Walter Wakenhut/Katholisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Blindkopie: BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE
Thema: LKU

Sehr geehrter Herr Kloss,

während des Arbeitsessens am 28. März 2011 mit Herrn MGV Wakenhut und Herrn MGD Heimer haben Sie - so habe ich es verstanden - die Auffassung vertreten, es sei Aufgabe der Militärseelsorge, für die Durchführung des LKU und damit auch im Einzelfall für die Gestellung einer Ersatzkraft zu sorgen, wenn ein/ eine Militärgeistliche(r) für den LKU nicht zur Verfügung stände. Dem habe ich widersprochen und auf Grund Ihrer Berufung auf die ZDv 10/4 Prüfung zugesagt.

In der Anlage übersende ich einen Vermerk des Referats R I 4 zu diesem Thema. Dem ist zu entnehmen, dass die ZDv 10/4 auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Bestimmung zutreffend den LKU als staatlichen Unterricht charakterisiert, der in der Zuständigkeit und Verantwortung des BMVg durchgeführt wird. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der staatlichen Seite (Streitkräfte) für die Gestellung der Lehrkräfte für einen angesetzten LKU ergibt sich hieraus folgerichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Birkenheier

LKU_Lehrkräfte.doc

R I 4
Az 36-15-06

Bonn, 7. April 2011
TEL 6827

BETREFF **ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht (LKU)**
BEZUG Arbeitsessen mit dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr und dem Katholischen Militärbischofsamt am 28. März 2011 in Berlin;
hier: TOP 4 „Sachstandsbericht zur Evaluation des LKU"

Vermerk

Im Rahmen seines Vortrages zur Evaluation des LKU hat StAL Fü S I die Auffassung vertreten, es sei Aufgabe der Militärseelsorge (letztlich des EKA und KMBA), für die Durchführung des Unterrichts und damit auch für dessen Lehrkräfte zu sorgen.
Hierzu ist festzustellen:

1. Der LKU ist eine verpflichtende berufsethische Qualifizierungsmaßnahme für alle Soldatinnen und Soldaten, unabhängig von ihrem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis. Der LKU gehört nicht zur Seelsorge, ist nicht Teil des originären Gesamtauftrages der Militärseelsorge. Folgerichtig ist er weder im Militärseelsorgevertrag noch in den Päpstlichen Statuten erwähnt.

2. **Rechtsgrundlage des LKU ist Artikel 87a Abs. 1 des Grundgesetzes:** Es ist Sache des Bundesministers der Verteidigung, die Streitkräfte so aufzustellen, dass sie ihren Verteidigungsauftrag sachgerecht erfüllen können. Dazu gehört selbstverständlich auch die entsprechende Ausbildung der Soldaten. Dies schließt die berufsethische Qualifizierung ein, die **auf dem Boden der ethischen Orientierungswerte des Grundgesetzes** zu stehen hat. Dies stellt Nr. 102 der ZDv 10/4 ausdrücklich sicher.

3. Der LKU wird deswegen zu Recht **in der Zuständigkeit und Verantwortung des BMVg** erteilt (vgl. Nr. 205). Die Aufsicht über den Unterricht liegt damit eindeutig bei der staatlichen Seite. Für die Durchführung bedient die staatliche Seite sich der Militärseelsorge (vgl. Nr. 104).

4. Die Militärseelsorge hat sich **freiwillig** bereit erklärt, diesen Unterricht **außerhalb** ihrer Rechte und Pflichten aus den staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen zu leisten.

5. Im Hinblick auf den weltlichen Ausbildungscharakter des LKU kann es keine Exklusivzuständigkeit für die Durchführung des LKU durch die Militärseelsorge geben. Dem trägt Nr. 104 ausdrücklich Rechnung. Danach wird der LKU „**in der Regel**" von Militärseelsorgern erteilt, „im Bedarfsfall" aber auch von anderen „**berufsethisch besonders qualifizierten Lehrkräften**" (vgl. dazu die Präzisierung in der Fußnote). Entscheidend ist ein akademisches Ausbildungsniveau der Lehrkräfte.

...

6. Sollte der Bedarf der staatlichen Seite größer sein als die personelle Kapazität der Kirchen, greift damit der Bedarfsfall (vgl. Nr. 104) und **der Staat kann dann auch andere geeignete Kräfte auswählen und beauftragen**. Dagegen spricht auch nicht Nr. 205. Diese verpflichtet den Staat lediglich, sich **hinsichtlich des Umfangs des LKU** mit den Kirchen abzustimmen. Bei der Anpassung der Ziele und Themenfelder sind EKA und KMBA zu beteiligen (Nr. 206). Der Text sichert den Kirchen damit im Ergebnis das „Recht des ersten Zugriffs" auf die Durchführung des LKU zu, aber kein Veto-Recht gegenüber anderen „Berufsethikern", wenn die eigenen Kapazitäten nicht ausreichen. In diesem Fall ist es allein Sache des Staates zu entscheiden, welche anderen akademisch qualifizierten Lehrkräfte er beauftragt.

7. **Verfassungsrechtlich** ist die Ausprägung des LKU in dieser Form deshalb unbedenklich. Die Neutralität der Veranstaltung wird durch den staatlichen Charakter des LKU, durch die staatliche Aufsicht und durch die Möglichkeit zur Einschaltung anderer, nicht konfessionell gebundener Lehrkräfte, gesichert.

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg R I 4**	**Telefon:**	**3400 6853**	**Datum: 03.11.2008**
Absender:	**OAR'in Martina Born-Perne**	**Telefax:**	**3400 036942**	**Uhrzeit: 08:06:08**

An: Sylvia Reuß/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Blindkopie:
Thema: Büro Dr. Wichert: Rücklauf, 1600070-V26, Vorlage/Vermerk
Anhang bearbeiten

----- Weitergeleitet von Martina Born-Perne/BMVg/BUND/DE am 03.11.2008 08:05 -----

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg R I 4**	**Telefon:**		**Datum: 30.10.2008**
Absender:	**BMVg R I 4**	**Telefax:**	**3400 036942**	**Uhrzeit: 09:57:36**

An: Peter Baader/BMVg/BUND/DE@BMVg
Martina Born-Perne/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Thema: WG: Büro Dr. Wichert: Rücklauf, 1600070-V26, Vorlage/Vermerk

----- Weitergeleitet von BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE am 30.10.2008 09:57 -----

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg R I 4**	**Telefon:**		**Datum: 30.10.2008**
Absender:	**BMVg R I 4**	**Telefax:**	**3400 036942**	**Uhrzeit: 09:56:48**

An: BMVg R II 2/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S I 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Thema: WG: Büro Dr. Wichert: Rücklauf, 1600070-V26, Vorlage/Vermerk

Rücklauf z.Kts.

Hermsdörfer

----- Weitergeleitet von BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE am 30.10.2008 09:56 -----

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg R I**	**Telefon:**		**Datum: 30.10.2008**
Absender:	**BMVg R I**	**Telefax:**	**3400 035705**	**Uhrzeit: 09:32:41**

An: BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Thema: WG: Büro Dr. Wichert: Rücklauf, 1600070-V26, Vorlage/Vermerk

R I 4
i. V. Eichen
30.10.08

----- Weitergeleitet von BMVg R I/BMVg/BUND/DE am 30.10.2008 09:32 -----

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg R**	**Telefon:**		**Datum:**	**30.10.2008**
Absender:	**BMVg AL R**	**Telefax:**	**3400 035669**	**Uhrzeit:**	**08:03:49**

An: BMVg R I/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Thema: WG: Büro Dr. Wichert: Rücklauf, 1600070-V26, Vorlage/Vermerk

----- Weitergeleitet von BMVg AL R/BMVg/BUND/DE am 30.10.2008 08:03 -----

ReVo Büro Dr. Wichert: Rücklauf, 1600070-V26, Vorlage/Vermerk

Vorlage/Vermerk

Neufassung ZDv 10/4 "Lebenskundlicher Unterricht"

- Auftrag_Sts.pdf - 081017-Anlage-LKU.doc - 081017-Vorlage-LKU.doc

R I 4

Bonn, 17. Oktober 2008

Stellungnahme

zu der Frage, ob bei Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts durch Militärgeistliche von Teilnehmern am Unterricht oder Dritten geltend gemacht werden könne, dass dieser Dienst der Militärgeistlichen nicht durch den Militärseelsorgevertrag erfasst sei. Auf die Rechtsgrundlage für diesen Dienst wird im Näheren eingegangen.

Der Entwurf der ZDv 10/4 „Lebenskundlicher Unterricht" (Stand 10. Oktober 2008) ist unter Beteiligung der Rechtsabteilung entstanden. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) und das Katholische Militärbischofsamt (KMBA) haben den Entwurf auch unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Die Rechtsgrundlage für den Lebenskundlichen Unterricht ist Art. 87a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Zur „Aufstellung der Streitkräfte" gehören auch die berufsethische Erziehung und Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten. Der Lebenskundliche Unterricht ist auf dem Boden der ethischen Orientierungswerte des Grundgesetzes (Ziff. 102 ZDv 10/4) eine für alle Soldatinnen und Soldaten verpflichtende (Ziff. 201 ZDv 10/4) berufsethische (Ziff. 104 ZDv 10/4) und damit staatliche Qualifizierungsmaßnahme. Deshalb ist das Bundesministerium der Verteidigung für ihn zuständig und verantwortlich (Ziff. 205 ZDv 10/4). Die in Anlage 3 der ZDv 10/4 festgelegten Themenfelder werden durch das BMVg regelmäßig im Zusammenwirken mit dem EKA und dem KMBA angepasst (Ziff. 206 ZDv 10/4). In der Vorbereitung und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts arbeiten die Verantwortlichen für die militärische Ausbildung mit den Lehrkräften eng zusammen (Ziff. 207 ZDv 10/4). Im Rahmen des Lehr- und Themenplans obliegt den Lehrkräften – unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der ZDv 10/4 – die inhaltliche Gestaltung der einzelnen Unterrichte (Ziff. 208 ZDv 10/4).
Der Lebenskundliche Unterricht gehört also nicht zur Seelsorge (Militärseelsorge); er ist auch kein Religionsunterricht und stellt auch keine Form der Religionsausübung im Sinne von § 36 des Soldatengesetzes dar (Ziff. 104 ZDv 10/4). Folgerichtig ist er im Militärseelsorgevertrag nicht erwähnt und von dessen Sinn und Zweck auch nicht erfasst. Er ist auch nicht in den Päpstlichen Statuten von 1989 oder im Kirchengesetz der EKD von 2003 zur Militärseelsorge genannt.

Die Evangelische und die Katholische Militärseelsorge sind bereit, den Staat bei der Verwirklichung des Lebenskundlichen Unterrichts zu unterstützen. Der Lebenskundliche Unterricht wird in der Regel von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern und im Bedarfsfall auch von anderen berufsethisch besonders qualifizierten Lehrkräften erteilt (Ziff. 104 ZDv 10/4). Über den Bedarf und die Auswahl besonders qualifizierter Lehrkräfte entscheidet das Ministerium (Fußnote zu Ziff. 104 ZDv 10/4). Eine Exklusivzuständigkeit oder ein Mitspracherecht der Militärseelsorge ist aus verfasssungsrechtlichen Gründen bewußt nicht vorgesehen.

Die konkrete Ausgestaltung des Lebenskundlichen Unterricht verstößt nicht gegen die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität des Staates. Der Ausbildungsinhalt ist an die Verfassungswerte gebunden (also kein Glaubens-, Konfessions- oder Religionsunterricht). Die Ausbildung wird von berufsethisch besonders qualifizierten Lehrkräften vorgenommen. Alle Lehrkräfte stehen unter staatlicher Aufsicht (Militärseelsorger als Lehrkräfte stehen insoweit nicht unter der Aufsicht der Militärbischöfe). Sie werden in staatlicher Verantwortung tätig (Militärseelsorger als Lehrkräfte üben keine Seelsorge aus).

Zusammengefaßt: Der Lebenskundliche Unterricht ist in der angestrebten konkreten Ausgestaltung rechtlich nicht angreifbar.

R I 4

Bonn, 17. Oktober 2008
TEL 6822
FAX 6942

Herrn
Staatssekretär Dr. Wichert Dr. Wichert 20.10.08

a.d.D.

Dr. Weingärtner 17.10.08 Birkenheier 17.10.08

Ø Herren PSt Schmidt ✓
PSt Kossendey ✓
Ltr PlanStab ✓

BETREFF **Neufassung der ZDv 10/4 „Lebenskundlicher Unterricht“**
BEZUG Ihr Auftrag vom 13.10.2008

Die erbetene Stellungnahme lege ich vor.

R II 2 und Fü S I 3 haben mitgezeichnet.

Hermsdörfer
Dr. Hermsdörfer

Staatssekretär

Berlin, 13. Oktober 2008

Herrn
AL R

Betr.: Neufassung der ZDv 10/4 "Lebenskundlicher Unterricht"

Ich bitte um eine Stellungnahme zu der Frage, ob bei Erteilung des lebenskundlichen Unterrichts durch Militärgeistliche von Teilnehmern am Unterricht oder Dritten geltend gemacht werden könnte, dass dieser Dienst der Militärgeistlichen nicht durch den Militärseelsorgevertrag erfasst sei. Auf die Rechtsgrundlage für diesen Dienst ist im Näheren einzugehen.

Wichert

Dr. Wichert

RI 4 Rev B

Informationsdienst
FAKTEN, HINTERGRÜNDE, ANALYSEN
AUS KIRCHE, POLITIK UND GESELLSCHAFT

KNA
KATHOLISCHE NACHRICHTEN-AGENTUR GMBH

Nr. 44 / 53. Jahrgang, 29. Oktober 2008

Gewerkschaftsstreit vor Gericht

Die im Christlichen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften mit nach eigenen Angaben 280.000 Mitgliedern sind dem Deutschen Gewerkschaftsbund ein Dorn im Auge (ID v. 26.3.2008). Jetzt hat die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (verdi) beim Arbeitsgericht Berlin eine Feststellungsklage gegen die Tarifgemeinschaft christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) eingereicht. Begründung: Diese sei gar keine richtige Gewerkschaft und schließe Gefälligkeitstarifverträge mit Dumpinglöhnen ab.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Berliner Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Heidi Knake-Werner (Linke), bei der seit einem Jahr vorbereiteten Klage als Mitantragstellerin im Boot sitzt. Sie nannte dies selbst ungewöhnlich, verwies jedoch auf ihre Sorge um das Sozialgefüge in Deutschland. Die Tarifverträge der CGZP führten dazu, dass immer mehr Beschäftigte aus der Leiharbeitsbranche trotz Vollzeitbeschäftigung Staatsleistungen in Anspruch nehmen müssten. Für den CGZP-Vorsitzenden Gunter Smits, ist die Beteiligung der Senatorin ein Skandal; es könne doch nicht sein, dass ein Verfassungsorgan die freie Bildung von Gewerkschaften verbieten wolle, erklärte er. Das Verfahren sei nur ein weiteres Kapitel in der Machtauseinandersetzung mit den Gewerkschaften.

Für die Beschäftigten in der boomenden Zeitarbeitsbranche – nach verdi-Angaben hat sich die Zahl der Leiharbeitnehmer von 150.000 im Jahr 1995 auf etwa 720.000 erhöht – dürfte die Entscheidung so oder so von Interesse sein. Im günstigsten Fall erhält ein Teil von ihnen künftig höhere Löhne – auch wenn weder verdi noch die Senatorin die Zahl der Betroffenen angeben konnten. Im ungünstigen Fall gibt es Entlassungen wie beim Postdienstleister PIN nach Einführung des Mindestlohns. ■

In dieser Ausgabe

Bundesländer
Horst Seehofers Koalition steht 2

Soziallehre
Neues Buch über Marx' Wirtschaft 2

Theologie
Katholizität zwischen Krisen und Aufbrüchen 4

Verlage
Weltbild-Mitarbeiter rufen Bischöfe an 5

Schweiz
„Luzerner Manifest" gegen Predigtverbot 9

Lebenskundlicher Unterricht erneuert

Nach 49 Jahren wird der Lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr runderneuert: Er bleibt zwar die Domäne der katholischen und evangelischen Militärseelsorger, wird aber künftig stärker berufsethisch ausgerichtet und ist daher verpflichtend für alle Soldaten. Ein Curriculum dafür entwickeln die Kirchen und das Verteidigungsministerium gemeinsam. Der katholische Militärbischof Walter Mixa sieht in der neuen Zentralen Dienstvorschrift, die in Kürze in Kraft treten soll, eine „ganz große Chance". **Seite 3**

Bischofssynode für Bibel-Offensive

Die 12. Weltbischofssynode hat ihre Arbeit abgeschlossen. Neben 55 Abschlussthesen („Propositiones"), aus denen Papst Benedikt XVI. nun ein postsynodales Lehrschreiben erstellen wird, legten die Bischöfe eine „Botschaft an das Volk Gottes" vor. Darin rufen sie die Katholiken weltweit zu einer Rückbesinnung auf die Bibel auf. Deutlich wenden sie sich dabei gegen jeden Fundamentalismus und betonen die Notwendigkeit der historischen Kritik, aber auch einer „geistlichen" Lektüre der Heiligen Schrift. **Seite 6-7**

Simbabwes Kirche rügt Machtpoker

Die Fronten in Simbabwe sind weiter verhärtet. Präsident Robert Mugabe klammert sich mit allen Kräften an die Macht und gibt sich alle Mühe, die ungeliebten Partner in der Einheitsregierung unter Oppositionsführer Morgan Tsvangirai auszubooten. Die katholischen Bischöfe äußern sich besorgt über den Machtpoker und drängen darauf, dass die Krise des Landes endlich im Dialog beigelegt wird. Unterdessen brechen die Wirtschaft und die Sozialsysteme immer mehr zusammen; die UNO warnt vor einer schweren Notlage. **Seite 8**

Herausgeber: KNA Katholische Nachrichten-Agentur GmbH Bonn - 53008 Bonn, Pf 1840. Telefon: 0228/26000-0. Fax: 0228/2600026. E-Mail: redid@kna.de. Internet: www.kna.de.
Chef vom Dienst: Thomas Winkel. Chefredakteur: Ludwig Ring-Eifel. Geschäftsführer: Richard W. Orth. Redaktion: Albert Steuer, Norbert Zonker. Telefon: 030/2830590. Fax: 030/28305910.
© KNA. Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe des Inhalts – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der KNA. Bezugspreis: monatlich Euro 26,12 inkl. MWSt. Erscheinungsweise: einmal wöchentlich.
Veröffentlichung im Internet nur mit schriftlicher Genehmigung der KNA. Die Weitergabe dieser Datei in jeglicher Form gilt als Verstoß gegen das Urheberrecht und wird entsprechend geahndet.

R.d.A. 36-15-061 I (0001 20.11.08 B

Lebenskundlicher Unterricht reformiert

Nach 49-jähriger Gültigkeit wird demnächst eine der ältesten Zentralen Dienstvorschriften der Bundeswehr ersetzt. An die Stelle der ZDv 66/2, die seit dem 5. November 1959 den Lebenskundlichen Unterricht (LKU) durch die Militärseelsorger regelt, tritt – zunächst für drei Jahre zur Erprobung – die neue ZDv 10/4. Der LKU wird damit zu einer Angelegenheit im Bereich „Innere Führung".

Damit verbunden sind eine Reihe von Änderungen. Der LKU soll sich künftig noch stärker auf die Berufsethik der Soldaten fokussieren. „Er ist kein Religionsunterricht und auch keine Form der Religionsausübung", heißt es ausdrücklich in dem Text, der bereits vom Bundestags-Verteidigungsausschuss abschließend behandelt wurde und voraussichtlich in wenigen Wochen von Verteidigungsminister Franz-Josef Jung (CDU) in Kraft gesetzt wird. Im Gegenzug wird der Unterricht von einem freiwilligen Angebot zu einem Pflichtfach aufgewertet. Wie bisher soll er – jetzt: „in der Regel" – von den Militärseelsorgern erteilt werden, „im Bedarfsfall" können es auch andere berufsethisch besonders qualifizierte Lehrkräfte sein. Auch bisher wurde beim LKU faktisch kaum nach konfessionellen Gesichtspunkten unterschieden. Er hat vor allem während der Grundausbildung, bei der Einsatzvorbereitung und in den Laufbahnlehrgängen der Offiziersausbildung seinen Platz.

Inhaltlich wird der LKU als Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit definiert. „Er dient der Sinnvermittlung und befähigt die Soldatinnen und Soldaten, die ethische Dimension ihres Handelns zu erkennen, zu bedenken und zu bewerten." Angesichts der Erfahrung kultureller und religiöser Vielfalt sollen sie sich „der gemeinsamen Werte der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft vergewissern". Er soll den Soldaten die Verantwortlichkeit für ihre eigene Lebensführung verdeutlichen, sie die Notwendigkeit von Selbstdisziplin und Toleranz erkennen lassen und ihr Pflichtbewusstsein stärken. Ausdrücklich heißt es weiter: Der LKU „schärft das Gewissen, bildet moralisches Urteilsvermögen aus und unterstützt das verantwortungsbewusste Handeln".

Die Einzelheiten werden in einem festen Curriculum geregelt, das vom Ministerium in Zusammenarbeit mit der Militärseelsorge der beiden Kirchen entwickelt wird. Es ist nach den drei Themenfeldern „Individuum und Gesellschaft", „Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst" sowie „Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes" gegliedert. Eine weitere Neuerung: Statt der bisher auf zwei Unterrichtsstunden im Monat verteilten Einheiten soll es künftig Blockseminare geben.

Mixa: „Ganz große Chance"

Der katholische Militärbischof Walter Mixa begrüßte die Neuordnung. Sie sei „eine ganz große Chance", sagte er am Rande der 53. Gesamtkonferenz der katholischen Militärseelsorger vergangene Woche in Erkner bei Berlin. Die Festlegung, dass es sich nicht um Religionsunterricht handele, sei angesichts von mehr als 40 Prozent der Soldaten ohne Konfession wichtig, damit der LKU nicht als Missionierungsversuch abgelehnt werden könne. Im März 2009 planen Katholische und Evangelische Militärseelsorge einen gemeinsamen Studientag über Methoden und Didaktik der ethischen Bildung. Und die katholische Seite will bei der Professur für Katholische Sozialethik an der Universität der Bundeswehr in Hamburg (Thomas Hoppe) ein Forschungsprojekt zum internationalen Vergleich entsprechender Ansätze beginnen. Dazu soll aus kirchlichen Mitteln für vier Jahre eine zusätzliche Stelle finanziert werden. ■

Vorschlag. Die Tarifpartner im Deutschen Caritasverband plädieren jetzt für einen gesetzlichen Mindestlohn in der Pflege und die Aufnahme der Pflegebranche in das Arbeitnehmerentsendegesetz. Voraussetzung müsse aber sein, dass das besondere kirchliche Arbeits- und Tarifrecht generell mit anderen Tarifverträgen gleichgesetzt werde. Auch müssten die kirchlichen Gremien gesetzlich als gleichwertige Tarifvertragsparteien anerkannt werden, heißt es in einem Brief der Dienstgeber- und Mitarbeitervertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes an Bundesarbeitsminister Olaf Scholz (SPD). Bisher hatte sich die Caritas aus Sorge über eine Unterbietung ihrer Tarife skeptisch gegenüber einem Mindestlohn in der Pflege geäußert.

Vorarbeit. „Damit ihr Hoffnung habt" lautet das Leitwort des 2. Ökumenischen Kirchentags vom 12. bis 16. Mai 2010 in München. Es ist dem 1. Petrusbrief des Neuen Testaments entnommen (Vers 1,21). Das Präsidium des Christentreffens beschloss zudem eine Orientierungshilfe, in der wichtige politische, gesellschaftliche und geistliche Fragen für die Großveranstaltung umschrieben werden.

Vorbehalt. Die Kirchen in Deutschland warnen vor einer Patentierbarkeit menschlicher embryonaler Stammzellen und Stammzelllinien. Der menschliche Körper und seine Bestandteile dürften „nicht verzweckt und kommerzialisiert werden", erklärten die Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche bei der Bundesregierung, Karl Jüsten und Stephan Reimers. Sie äußerten sich vor der anstehenden Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts in München. Dabei geht es um einen Antrag der Wisconsin Alumni Research Foundation (WARF), die den US-Stammzellforscher James Thomson vertritt.

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg R I 4**	**Telefon:**		**Datum:**	**11.12.2008**
Absender:	**BMVg R I 4**	**Telefax:**	**3400 036942**	**Uhrzeit:**	**15:33:54**

An: Peter Baader/BMVg/BUND/DE@BMVg
Martina Born-Perne/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Blindkopie:
Thema: Termin 081222 - ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht
Anhang bearbeiten

"Kirchenämter" ersetzen durch EKA und KMBA, oder "Ämter der Militärseelsorge"

Hermsdörfer

----- Weitergeleitet von BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE am 11.12.2008 15:32 -----

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg Fü S I 3**	**Telefon:**	**3400 5323**	**Datum:**	**11.12.2008**
Absender:	**OFA Dr. Renate Lüdtke**	**Telefax:**	**3400 031485**	**Uhrzeit:**	**14:08:23**

Herr Baader
Beteiligung der Ämter erforderlich!
NEIN: 15/12

An: BMVg PIStab/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg PrInfoZB/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg PSZ I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S I 5/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S V 3/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü S VI 2/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü H I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü L I 1/BMVg/BUND/DE
BMVg Fü M I 1/BMVg/BUND/DE
BMVg Fü San II 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE
BMVg R I 5/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R II 2/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R II 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg H I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie: BMVg Fü S I 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
Peter Gerhard/BMVg/BUND/DE@BMVg
Ansgar 1 Meyer/BMVg/BUND/DE
Thema: ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht

Fü S I 3 übermittelt beigefügte Vorlage mit der Bitte um Mitzeichnung bis 22. Dezember 2008.
Im Auftrag
Dr. Lüdtke

Vorlage BM Zeichnung ZDv 10_4.doc

2.d.7. 36-15-06/I 40001
13.1.09

Anlage:

ZDv 10_4.pdf

Fü S I 3
Az 36-01-00

Bonn, . Dezember 2008
TEL 9710 / 5323
FAX 1485

Herrn
Minister

über:
Herrn
Staatssekretär Dr. Wichert
a.d.D.

nachrichtlich:
Herren
Parlamentarischen Staatssekretär Kossendey
Parlamentarischen Staatssekretär Schmidt
Staatssekretär Wolf
Leiter Planungsstab
Leiter Presse- und Informationsstab
Leiter Stab Leitungscontrolling

BETREFF **ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht**
hier: Abschließende Billigung und Schlusszeichnung
BEZUG 1. ++0840++Fü S I 3 – Az 35-30-00 vom 23. Februar 2007
2. ++6506++Fü S I 3 – Az 35-30-00 vom 27. August 2008
ANLAGEN - 2 -

ZWECK DER VORLAGE

1- Billigung der Neufassung der ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht (Anlage 1) und Schlusszeichnung des Erlassblattes (Anlage 2).

SACHDARSTELLUNG

2- In Umsetzung der Forderung, dass der Soldat / die Soldatin einen ethischen Kompass braucht, wurde die ZDv 10/4 „Lebenskundlicher Unterricht“ parallel und im Nachgang zur Neufassung der ZDv 10/1 „Innere Führung“ neu gestaltet. Bestimmend für diese Projekte war, dass Soldatinnen und Soldaten auch in extremen Situationen in kürzester Zeit unterschiedlichen Rollen gerecht werden müssen. Dies verlangt unter anderem eine ausgeprägte ethische Kompetenz. Moralische Richtschnur des geforderten Verhaltens ist dabei ein soldatischer Wertekanon, der die Werte und Normen des Grundgesetzes umsetzt. Dieser Wertekanon wurde von einer Expertenrunde entwickelt und sowohl in die ZDv 10/1 als auch in die ZDv 10/4 aufgenommen.

3- Die Vorschrift wendet sich an alle Vorgesetzten, insbesondere die Disziplinarvorgesetzten, an die Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen sowie ggf. an

. . .

andere berufsethisch besonders qualifizierte Lehrkräfte, die im Rahmen des Lebenskundlichen Unterrichts eingesetzt werden können. Vor allem auf Wunsch der beiden Kirchenämter wird sie für 3 Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt. Daher lautet der genaue Titel: „ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht", wobei „zE" „zur Erprobung" bedeutet. Die ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht (Merkschrift)", Ausgabe November 1959, wird mit Beginn der Erprobung der neuen ZDv 10/4 vorläufig außer Kraft treten.

4- Entscheidende Neuerung ist, dass der Lebenskundliche Unterricht als eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme für alle Soldaten und Soldatinnen verbindlich durchzuführen ist.

5- Selbstverantwortlich zu leben, zu handeln und Verantwortung für andere übernehmen zu können, ist eine Kernkompetenz der Soldatinnen und Soldaten. Dazu sollen sie ethische Kompetenz entwickeln in den Themenfeldern:

- Individuum und Gesellschaft
- Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst
- Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes.

6- Der Beirat Innere Führung – AG Ethik und Vielfalt hat den Entwurf der ZDv 10/4 mehrfach erörtert.

7- Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 die ZDv 10/4 (zE) "Lebenskundlicher Unterricht" zustimmend zur Kenntnis genommen.

8- Der HPR wurde angehört. Soweit er mit seiner Stellungnahme von der Zielsetzung der Vorschrift abwich, wurde diese mit ihm erörtert.

9- Vorbehaltlich Ihrer Billigung und Schlusszeichnung ist beabsichtigt, die neue Vorschrift zunächst in elektronischer Form ins IntranetBw einzustellen und anschließend als Druckausgabe der Truppe bis auf Einheitsebene zur Verfügung zu stellen.

BEWERTUNG

10- Die derzeit gültige ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht (Merkschrift)" Ausgabe November 1959 genügt nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Konzeption der Inneren Führung. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der im Weißbuch 2006 niedergelegten Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr sowie des Transformationsprozesses der Bundeswehr als Armee im Einsatz.

11- Mit den Inhalten der Neufassung der ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht und ihrer praktischen Erprobung in der Truppe im Verbund mit ZDv 10/1 Innere Führung wird die ethische Bildung und die Entwicklung ethischer Kompetenz der Soldatinnen und Soldaten deutlich gestärkt werden.

...

12- Aus Sicht Fü S I 3 sind alle Voraussetzungen erfüllt, das Erlassblatt zu zeichnen und die Vorschrift zu erlassen.

ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG

13- Billigung und Zeichnung.

PlStab, Pr-/InfoStab, PSZ I 1, Fü S I 4, Fü S I 5, Fü S V 3, Fü S VI 2, Fü H I 1, Fü L I 1, Fü M I 1, Fü San II 3, R I 1, R I 4, R I 5, R II 2, R II 3, H I 4 haben den Vorschriftentext mitgezeichnet. Die GleiBmil BMVg war beteiligt. ZInFü war beteiligt. Beide Kirchenämter haben dem Entwurf zugestimmt. Der HPR und der GVPA beim BMVg wurden beteiligt. Der DBwV wurde informiert.

gez.

Gerhard

ZDv 10/4 (zE)

Lebenskundlicher Unterricht

„Selbstverantwortlich leben – Verantwortung für andere übernehmen können“

... 2008

DSK FF130120085

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Bundesminister der Verteidigung **Bonn,** 2008

Ich erlasse für eine Erprobungsphase von drei Jahren die Zentrale Dienstvorschrift

Lebenskundlicher Unterricht

ZDv 10/4 (zE)

Dr. Jung

Die ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht (Merkschrift)", Ausgabe November 1959, tritt mit Beginn der Erprobung der ZDv 10/4 (zE) vorläufig außer Kraft. Sie ist erst nach Abschluss der Erprobung und mit Inkrafttreten der endgültigen ZDv 10/4 zu vernichten.

Federführung: **Führungsstab der Streitkräfte (Fü S I 3)**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über den Lebenskundlichen Unterricht in der Bundeswehr.

2. Sie wird zunächst für 3 Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt und gilt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im In- und Ausland. Nach Abschluss der Erprobung ersetzt die endgültige ZDv 10/4 die ZDv 66/2 (Merkschrift) vom 5. November 1959.

3. Die Vorschrift wendet sich an alle Vorgesetzten, insbesondere die Disziplinarvorgesetzten, an die Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen sowie ggf. an andere berufsethisch besonders qualifizierte Lehrkräfte.

4. Die Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen werden durch die Kirchenämter verpflichtet, den Lebenskundlichen Unterricht zu erteilen.

5. Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg wurden beteiligt.

6. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind mit dem im Anhang beigefügten Vordruck einzureichen bei:

Streitkräfteamt III 5
Kommerner Straße 188
53879 Euskirchen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	**Grundsätze, Aufgaben und Ziele des Lebenskundlichen Unterrichts im Zusammenhang mit der Inneren Führung**	**101-109**
I.	**Grundsätze**	**101-105**
II.	**Aufgaben und Ziele**	**106-109**
Kapitel 2	**Organisation und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts**	**201-209**
I.	**Organisation**	**201-204**
II.	**Durchführung**	**205-209**
Kapitel 3	**Aufgaben der Vorgesetzten**	**301-304**
Anhang		
Anlage 1	Gestaltungsfelder der Inneren Führung und Lebenskundlicher Unterricht	1/1-2
Anlage 2	Soldatischer Wertekanon	2/1-2
Anlage 3	Curriculum der Inhalte zum Erreichen ethischer Kompetenz	3

Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Kapitel 1

Grundsätze, Aufgaben und Ziele des Lebenskundlichen Unterrichts im Zusammenhang mit der Inneren Führung

I. Grundsätze

101. Angesichts des raschen und tief greifenden Wandels und in einer Gesellschaft, die in wichtigen Lebensfragen eine große Meinungsvielfalt aufweist, brauchen Soldatinnen und Soldaten ein geschärftes ethisches, rechtliches und politisches Bewusstsein sowie eine ausgeprägte moralische Urteilsfähigkeit, um die Folgen ihres Handelns richtig einordnen und bewerten zu können. Gerade für die Aufgaben der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus – müssen sich alle Soldatinnen und Soldaten mehr denn je der ethisch-moralischen Grundlagen eines verantwortbaren Handelns als Soldatin oder Soldat bewusst sein. Sie müssen selbstverantwortlich leben und Verantwortung für andere übernehmen können. Dies gilt in besonderem Maße für Vorgesetzte, deren Beispiel Richtschnur für das Handeln der unterstellten Soldatinnen und Soldaten sein soll.

102. Diese Grundlagen beruhen auf den Werten unseres Staates, wie sie Eingang in das Grundgesetz und die freiheitliche demokratische Grundordnung gefunden haben.

Diese sind:

- Menschenwürde,
- Freiheit,
- Frieden,
- Gerechtigkeit,
- Gleichheit,
- Solidarität und
- Demokratie.

Achtung und Schutz der Menschenwürde sind überragende Normen unserer Verfassung und binden staatliches Handeln. In dieser Verpflichtung findet der Dienst in der Bundeswehr seine ethische Rechtfertigung.

103. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Soldatinnen und Soldaten in allen Gestaltungsfeldern der Inneren Führung (Anlage 1) diese leitenden Werte verinnerlichen und daraus ethische Kompetenz entwickeln. Unter ethischer Kompetenz ist die Befähigung der Soldatinnen und Soldaten zu verstehen, sich selbstbestimmt an den Werten und Normen des Grundgesetzes und den daraus resultierenden Werten und Normen des soldatischen Handelns zu orientieren und sie zur Richtschnur des gesamten Verhaltens als „Staatsbürger in Uniform" zu machen. Hierfür ist ein soldatischer Wertekanon Richtschnur (Anlage 2). Der Lebenskundliche Unterricht leistet bei der Entwicklung berufsethischer Kompetenz eine unverzichtbare Ergänzung. In diesem Verständnis wirkt er auf die Persönlichkeitsbildung in den Bereichen „Individuum und Gesellschaft", „Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst" sowie „Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes" (Anlage 3).

104. Der Lebenskundliche Unterricht ist ein Ort freier und vertrauensvoller Aussprache und lebt von der engagierten Mitarbeit der Soldatinnen und Soldaten. Er ist kein Religionsunterricht und auch keine Form der Religionsausübung im Sinne von § 36 des Soldatengesetzes, sondern eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme und damit verpflichtend. Er wird in der Regel von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern und im Bedarfsfall auch von anderen berufsethisch besonders qualifizierten[1] Lehrkräften erteilt.

105. Der Lebenskundliche Unterricht ist eine wichtige Ergänzung zu der von der Inneren Führung bestimmten Gesamtheit von Führung, Erziehung und Ausbildung in den Streitkräften. Er wird bei allen Truppenteilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr durchgeführt. Er wendet sich an alle Soldatinnen und Soldaten, unabhängig davon, ob sie einer bestimmten Glaubensgemeinschaft angehören oder nicht.

Der Lebenskundliche Unterricht ist in die Lehrordnungen und Ausbildungspläne aufzunehmen und findet während der Dienstzeit statt.

II. Aufgaben und Ziele

106. Der Lebenskundliche Unterricht ist ein Beitrag zur weiteren Entwicklung der Persönlichkeit der Soldatinnen und Soldaten. Er fördert damit die ethische Bildung und Werteorientierung, die wichtige Ziele der Inneren Führung sind (vgl. ZDv 10/1 „Innere Führung", Nr. 105 ff., 507 f.). Er dient der Sinnvermittlung und befähigt die Soldatinnen und Soldaten, die ethische Dimension ihres Handelns zu erkennen, zu bedenken und zu bewerten.

---

[1] Als berufsethisch besonders qualifiziert gelten Lehrkräfte, die über eine entsprechende akademische Ausbildung verfügen (beispielsweise Religionswissenschaften, Philosophie, Psychologie, Rechtsphilosophie etc.) und die die Gewähr für die Qualität des Unterrichts bieten. Über Bedarf und Auswahl entscheidet das BMVg.

107. Der Lebenskundliche Unterricht trägt dazu bei, dass sich die Soldatinnen und Soldaten angesichts der Erfahrung kultureller und religiöser Vielfalt in der Bundeswehr der gemeinsamen Werte der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft vergewissern. Dadurch werden sie befähigt, sich mit der eigenen und anderen Überzeugungen, Weltanschauungen und Kulturen argumentativ auseinander zu setzen, in den Dialog zu treten und interkulturelle Kompetenz zu entwickeln.

108. Der Lebenskundliche Unterricht verdeutlicht den Soldatinnen und Soldaten die Verantwortung für ihre eigene Lebensführung, lässt sie die Notwendigkeit von Selbstdisziplin und Toleranz erkennen und stärkt ihr Pflichtbewusstsein. Er gibt ihnen Richtungsimpulse, die dem Dasein Sinn und Zweck verleihen. Zugleich rückt er die Gemeinschaftsbezogenheit in den Vordergrund mit der Folge, die bestehende Werteordnung sowie die staatliche Gemeinschaft und Gesellschaft als lebenswert und damit auch schützenswert und verteidigenswürdig zu begreifen.

109. Der Lebenskundliche Unterricht schärft das Gewissen, bildet moralisches Urteilsvermögen aus und unterstützt das verantwortungsbewusste Handeln der Soldatinnen und Soldaten. Er entwickelt in besonderer Weise Kompetenzen für eine verantwortliche Lebensführung von Soldatinnen und Soldaten.

Kapitel 2

Organisation und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts

I. Organisation

201. Der Lebenskundliche Unterricht begleitet alle Soldatinnen und Soldaten in Phasen, in denen ihre Situation vermehrt zu grundsätzlichen Lebensfragen führt oder in denen sie andere Soldatinnen und Soldaten als Vorgesetzte zu führen haben. Demzufolge ist die verlässliche Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts und die verpflichtende Teilnahme daran von besonderer Bedeutung.

202. Der Lebenskundliche Unterricht wird in der Regel getrennt für Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere durchgeführt. Bei Bedarf können Angehörige unterschiedlicher Dienstgradgruppen gemeinsam unterrichtet werden.

203. Bei der Bildung von Unterrichtsgruppen ist dafür zu sorgen, dass ein ausgewogenes Gespräch und eine gemeinsame Erörterung möglich sind. Das bestimmt sowohl die Größe als auch die Zusammensetzung der Gruppe unter Berücksichtigung der verschiedenen Dienstgradgruppen.

204. Der Lebenskundliche Unterricht wird grundsätzlich in Form von ein- oder mehrtägigen Seminaren erteilt, die auch außerhalb von Bundeswehrliegenschaften stattfinden können. Er kann in Unterrichtsstunden innerhalb des Dienstbetriebs erteilt werden, sofern die Seminarform aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

II. Durchführung

205. Der Lebenskundliche Unterricht wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Bundesministeriums der Verteidigung erteilt. Der Umfang des Lebenskundlichen Unterrichts im jeweiligen Ausbildungsabschnitt wird vom Bundesministerium der Verteidigung im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) und dem Katholischen Militärbischofsamt (KMBA) erlassen. Dabei soll ein rechnerischer Stundenansatz von einer Doppelstunde pro Monat die Richtschnur sein.

206. Ziele gemäß Kapitel 1 sowie Themenfelder gemäß Anlage 3 werden durch das Bundesminsterium der Verteidigung regelmäßig im Zusammenwirken mit dem EKA und KMBA angepasst. Themenwünsche der Truppe sowie Anregungen von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern sowie anderer Lehrkräfte, insbesondere solche aus aktuellem Anlass, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

207. In der Vorbereitung und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts arbeiten die Verantwortlichen für die militärische Ausbildung mit den Lehrkräften eng zusammen. Die Disziplinarvorgesetzten stellen sicher, dass der Lebenskundliche Unterricht in die Dienstpläne aufgenommen und entsprechend durchgeführt wird.

208. Im Rahmen des Lehr- und Themenplanes obliegt den Lehrkräften die methodisch-didaktische Vorbereitung und die inhaltliche Gestaltung der einzelnen Unterrichte. Die Methodik und Didaktik des Lebenskundlichen Unterrichts orientieren sich an den Grundsätzen der Erwachsenenbildung.

209. Wenn Disziplinarvorgesetzte am Lebenskundlichen Unterricht teilnehmen, soll dies vor allem ihr persönliches Interesse erkennen lassen und darüber hinaus die Bedeutung des Lebenskundlichen Unterrichts für den militärischen Dienst und die berufsethische Qualifizierung betonen.

Kapitel 3

Aufgaben der Vorgesetzten

301. Der Lebenskundliche Unterricht wird um so mehr Wirkung entfalten und Bedeutung erlangen, je deutlicher die Vorgesetzten sich zu dessen Wert für die soldatische Erziehung bekennen, sich selber ethisch positionieren und dies im täglichen Dienst erfahrbar machen.

302. Die Disziplinarvorgesetzten sorgen im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten dafür, dass alle Rahmenbedingungen (insbesondere Transportorganisation, Unterrichtsraum und Vortragstechnik) gegeben sind, um den Lebenskundlichen Unterricht sinnvoll und unter günstigen Bedingungen durchführen zu können. Der Dienstplan wird so gestaltet, dass die Teilnahme aller Soldatinnen und Soldaten ermöglicht wird. Dienstplanänderungen zulasten des Lebenskundlichen Unterrichts kommen nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht und sind rechtzeitig abzusprechen.

303. Voraussetzung für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts ist die Zusammenarbeit und der ständige Erfahrungsaustausch zwischen dem militärischen Führungspersonal und den Lehrkräften.

304. Die nächsten Disziplinarvorgesetzten verdeutlichen zu Beginn der allgemeinen Grundausbildung, bei Beginn von Lehrgängen, die der Ausbildung zu Vorgesetzten dienen, und nach größerem personellen Wechsel innerhalb der Einheit oder Dienststelle den Soldatinnen und Soldaten den Sinn und Stellenwert des Lebenskundlichen Unterrichts im Rahmen der Unterrichtungen zur Inneren Führung.

Anhang

Gestaltungsfelder der Inneren Führung und Lebenskundlicher Unterricht

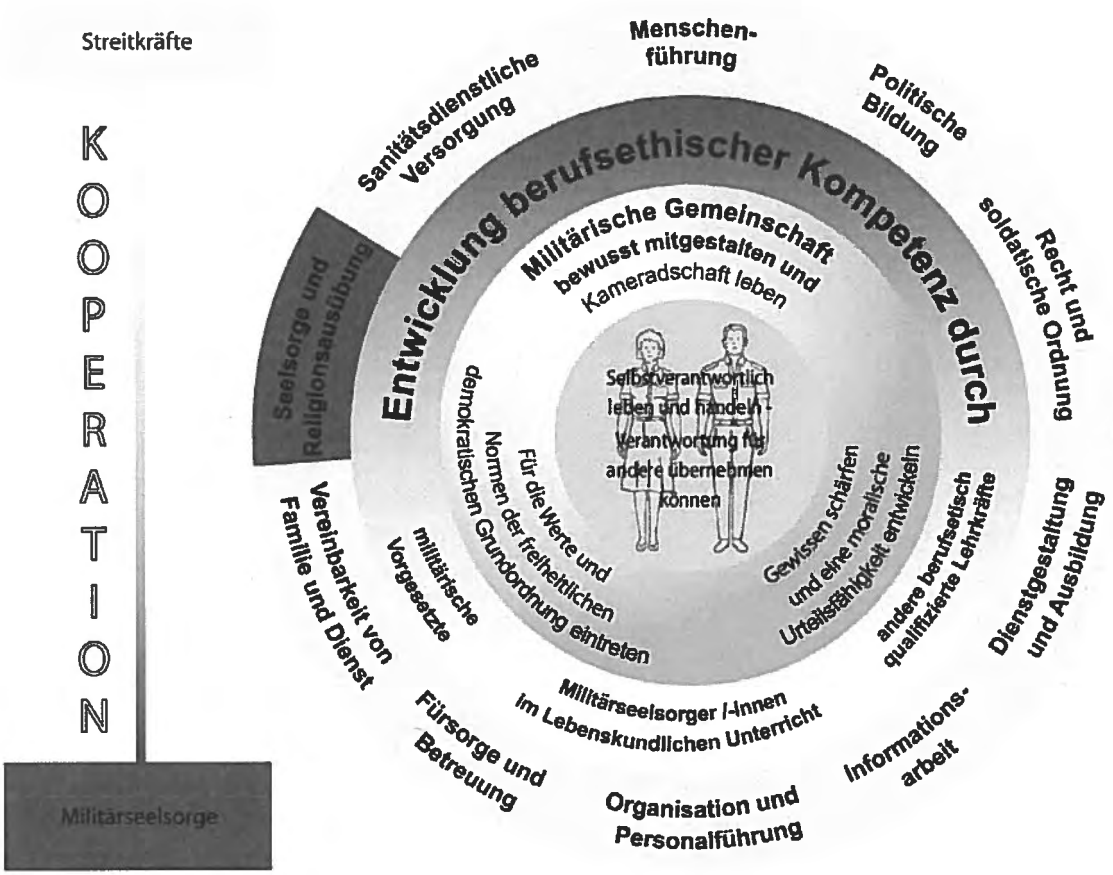

Selbstverantwortlich zu leben und zu handeln sowie Verantwortung für andere übernehmen zu können, ist eine Kernkompetenz der Soldatinnen und Soldaten.

Sie erreichen diese Kompetenz, indem

- sie das Leben in der militärischen Gemeinschaft bewusst mitgestalten und Kameradschaft leben,
- sie jederzeit für die Werte und Normen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten und
- sie ihr Gewissen schärfen und eine moralische Urteilsfähigkeit entwickeln.

Anlage 1/2

Vorgesetzte sind in den hauptsächlichen Gestaltungsfeldern der Inneren Führung – Menschenführung, politische Bildung sowie Recht und soldatische Ordnung – diesem Anliegen in besonderer Weise verpflichtet. Der Lebenskundliche Unterricht wird in der Regel von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern sowie im Bedarfsfall auch von anderen berufsethischen besonders qualifizierten Lehrkräften erteilt. Er leistet bei der Entwicklung berufsethischer Kompetenz eine unverzichtbare Ergänzung.

Davon zu unterscheiden ist das Gestaltungsfeld [redacted]. Dieses Feld wird in Kooperation mit der Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit unter Aufsicht und alleiniger Verantwortung der Kirchen bearbeitet.

Soldatischer Wertekanon

(Vgl. ZDv 10/1 „Innere Führung", Nr. 507)

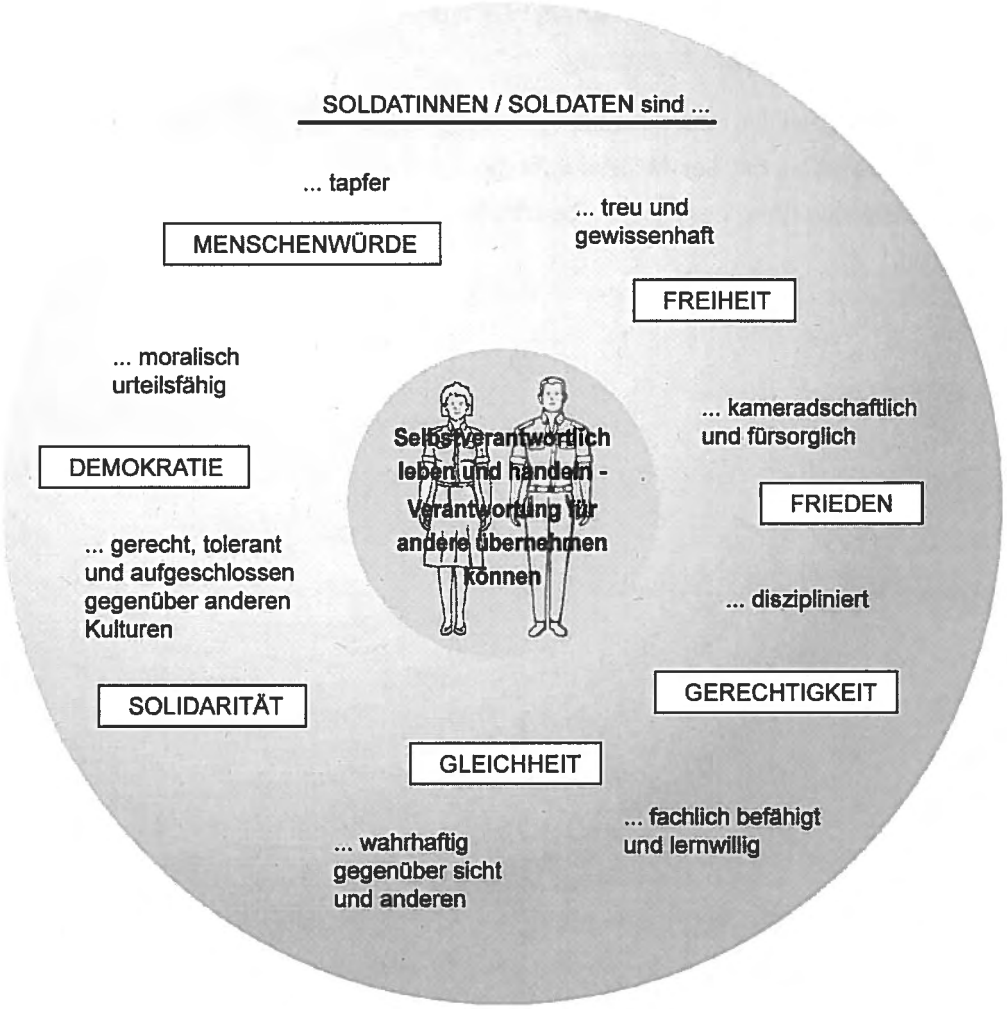

- Selbstverantwortlich zu leben und zu handeln und Verantwortung für andere übernehmen zu können, ist eine Kernkompetenz der Soldatinnen und Soldaten.
- Moralische Richtschnur des Verhaltens ist dabei das Wertesystem des Grundgesetzes, das durch
  + Menschenwürde,
  + Freiheit,
  + Frieden,
  + Gerechtigkeit,
  + Gleichheit,
  + Solidarität und
  + Demokratie

  verkörpert wird.

- Werte und Normen des soldatischen Handelns folgen diesen Werten. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des soldatischen Dienstes.
- Der soldatische Wertekanon ist ständiger Anspruch an alle Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr, in besonderer Weise an alle Vorgesetzten, die durch ihr Beispiel die Streitkräfte prägen.

Anlage 3
(Nrn. 103, 206)

Curriculum der Inhalte zum Erreichen ethischer Kompetenz

Folgende Themenfelder sind verbindlich im Lebenskundlichen Unterricht:

1. Individuum und Gesellschaft

1.1 Unser Menschenbild in Einklang mit dem Grundgesetz sowie andere Menschenbilder
1.2 Identität und Toleranz
1.3 Freiheit, Gewissen und Verantwortung
1.4 Religion in Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland
1.5 Religion in Staat und Gesellschaft anderer Länder

2. Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst

2.1 Mensch/Familie und Dienst
2.2 Verantwortung übernehmen
2.3 Leben und Tod

3. Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes

3.1 Einführung in Kultur und Religionen/Ethos Weltreligionen
3.2 Zugänge zur Friedens- und Konfliktethik aus dem europäischen Wertekanon
3.3 Einsatzbelastung: Verantwortung und Schuld
3.4 Umgang mit Konflikten, belastenden Situationen und Extremsituationen

Stichwortverzeichnis

A

Aufgaben	101, 106-109, 301-304
Ausbildung, -splan, -sabschnitt	105, 205, 207, 304, Anl. 1
Ausland	Vorbem. 2

B

Betreuung	Anl. 1
Bildung	106, 203

D

Demokratie, demokratisch	102, 107, Anl. 2
Dienst	102 f., 209, 301, Anl. 2, Anl. 3
Dienstgestaltung	Anl. 1
Dienstbetrieb	204
Dienstgradgruppen	202 f.
Dienstobliegenheiten	302
Dienstplan, -änderungen	207, 302
Dienststellen	105
Dienstzeit	105
Disziplin, diszipliniert	Anl. 2
– Selbstdisziplin	108
Disziplinarvorgesetzte	Vorbem. 3, 207, 209, 302, 304

E

Einsatzbelastung	Anl. 3
Erwachsenenbildung	208
Erziehung	105, 301
Ethik, ethisch	101-104, 106, 209, 301, Anl. 1, Anl. 3

F

fachlich befähigt	Anl. 2
Familie	Anl. 3
Freiheit, freiheitlich	102, 107, Anl. 2, Anl. 3
Frieden	102, Anl. 2, Anl. 3
Friedensethik	Anl. 3
Führung	105
Fürsorge, fürsorglich	Anl. 1, Anl. 2

G

Gemeinschaft	108
Gerechtigkeit, gerecht	102, Anl. 2
Gesellschaft, gesellschaftlich	101, 103, 107 f., Anl. 3
Gestaltungsfeld	103, Anl. 1
Gewissen, gewissenhaft	109, Anl. 2, Anl. 3
Gleichheit	102, Anl. 2
Grundgesetz	102 f., Anl. 2, Anl. 3

I

Identität	Anl. 3
Informationsarbeit	Anl. 1
Innere Führung	Kap. 1, 103, 105 f., 304, Anl. 1, Anl. 2

K

Kameradschaft, kameradschaftlich	Anl. 1, Anl. 2
Kernkompetenz	Anl. 2
Kompetenz	109, Anl. 1
– ethische	103, Anl. 1, Anl. 3
– interkulturelle	107
Konflikt	101, Anl. 3
Kultur	107, Anl. 3

L

Lebenskundlicher Unterricht	Vorbem. 1, Vorbem. 4, 103 ff., 201 f., 204 f., 207 ff., 301 ff., Anl. 1, Anl. 3
lernwillig	Anl. 2

M

Mensch, Menschenbild	Anl. 3
Menschenführung	Anl. 1
Menschenwürde	102, Anl. 2
Militärseelsorge, Militärseelsorger/Militärseelsorgerinnen	Vorbem. 3, Vorbem. 4, 104, 206
Mitarbeit	104
Moral, moralisch	101, 103, 109, Anl. 2, Anl. 3
moralisch urteilsfähig	Anl. 2

N

Norm	102 f., Anl. 2

O

Organisation	202-204, Anl. 1

P

Personalführung	Anl. 1
Persönlichkeit, persönlich	103, 106, 209, Anl. 3
Persönlichkeitsbildung	103
Pflicht, verpflichtend, pflichtbewusst	Vorbem. 4, 102, 104, 108, 201
politische Bildung, politisch	101, Anl. 1
psychisch	103, Anl. 3

R

Recht, rechtlich	101, Anl. 1
Religion, religiös	107, Anl. 3
– sausübung	104, Anl. 1
– sunterricht	104

S

Sanitätsdienstliche Versorgung	Anl. 1
Seelsorge	Anl. 1
selbstverantwortlich	101, Anl. 1, Anl. 2
soldatische Ordnung	Anl. 1
Staat, staatlich	102 f., 108, Anl. 3

T

tapfer	Anl. 2
Toleranz, tolerant	108, Anl. 2, Anl. 3
treu	Anl. 2

V

Verantwortung, verantwortlich, verantwortbar	101, 108 f., 205, 207, Anl. 2, Anl. 3
verantwortungsbewusst	109
Vereinbarkeit (von Familie und Dienst)	Anl. 1
Vorgesetzte	Vorbem. 3, 101, 201, 301, Anl. 2

W

wahrhaftig	Anl. 2
Weltreligionen	Anl. 3

Werte, bewerten 101-103, 106-107, 301, 304, Anl. 2
– Wertekanon, Wertesystem 103, Anl. 2, Anl. 3
Werteordnung 108, siehe auch Grundgesetz

Z

Ziele des Lebenskundlichen Unterrichts Kap. 1, 106 ff., 206
Zusammenarbeit 303

Änderungsvorschlag

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift)	ALLGFSPWNBw, Apparat	Datum
	LoNo	

Streitkräfteamt
III 5
Kommerner Straße 188
53879 Euskirchen

☐ Dienstvorschriften
mit allgemeinem Inhalt,
heeresspezifische Dienstvorschriften

Änderungsvorschlag

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.
Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)		
Änderungsvorschlag mit Begründung[1]		
Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg [**BtlKdr** oder Vorgesetzte in entsprechender DStg])	

[1] Ergänzungen Rückseite

Ergänzungen zum Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr.	Datum	von (Dienststelle) am (Datum)	

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr.	Datum	von (Dienststelle) am (Datum)	

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg Fü H I 1**	**Telefon:**	**3400 5729**	**Datum: 17.12.2008**
Absender:	**Oberstlt i. G. Erik Binder**	**Telefax:**	**3400 035164**	**Uhrzeit: 13:53:51**

An: BMVg Fü S I 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg PlStab/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg PrInfoZB/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg PSZ I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S I 5/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S V 3/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü S VI 2/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü L I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü M I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü San II 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R I 5/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R II 2/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R II 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg H I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie: BMVg Fü H I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
Dr. Renate Lüdtke/BMVg/BUND/DE@BMVg
Peter Gerhard/BMVg/BUND/DE@BMVg
Ansgar 1 Meyer/BMVg/BUND/DE@BMVg
Blindkopie:
Thema: Antwort: WG: ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht

Anhang bearbeiten

Bundesministerium der Verteidigung

Fü H I 1 zeichnet die Leitungsvorlage mit. Die Berücksichtigung der im ÜAM eingepflegten klarstellenden Ergänzung zu Ziffer 4 wird empfohlen.

Im Auftrag

Binder

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg Fü S I 3**	**Telefon:**	**3400 5323**	**Datum: 11.12.2008**
Absender:	**OFA Dr. Renate Lüdtke**	**Telefax:**	**3400 031485**	**Uhrzeit: 14:08:23**

An: BMVg PlStab/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg PrInfoZB/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg PSZ I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S I 5/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S V 3/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü S VI 2/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü H I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü L I 1/BMVg/BUND/DE
BMVg Fü M I 1/BMVg/BUND/DE
BMVg Fü San II 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE
BMVg R I 5/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R II 2/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R II 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg H I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie: BMVg Fü S I 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
Peter Gerhard/BMVg/BUND/DE@BMVg
Ansgar 1 Meyer/BMVg/BUND/DE
Thema: ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht

Fü S I 3 übermittelt beigefügte Vorlage mit der Bitte um Mitzeichnung bis 22. Dezember 2008.
Im Auftrag
Dr. Lüdtke

Vorlage BM Zeichnung ZDv 10_4.doc

Anlage:

ZDv 10_4.pdf

Fü S I 3
Az 36-01-00

Bonn, . Dezember 2008
TEL 9710 / 5323
FAX 1485

Herrn
Minister

über:
Herrn
Staatssekretär Dr. Wichert
a.d.D.

nachrichtlich:
Herren
Parlamentarischen Staatssekretär Kossendey
Parlamentarischen Staatssekretär Schmidt
Staatssekretär Wolf
Leiter Planungsstab
Leiter Presse- und Informationsstab
Leiter Stab Leitungscontrolling

BETREFF **ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht**
hier: Abschließende Billigung und Schlusszeichnung
BEZUG 1. ++0840++Fü S I 3 – Az 35-30-00 vom 23. Februar 2007
2. ++6506++Fü S I 3 – Az 35-30-00 vom 27. August 2008
ANLAGEN - 2 -

ZWECK DER VORLAGE

1- Billigung der Neufassung der ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht (Anlage 1) und Schlusszeichnung des Erlassblattes (Anlage 2).

SACHDARSTELLUNG

2- In Umsetzung der Forderung, dass der Soldat / die Soldatin einen ethischen Kompass braucht, wurde die ZDv 10/4 „Lebenskundlicher Unterricht“ parallel und im Nachgang zur Neufassung der ZDv 10/1 „Innere Führung“ neu gestaltet. Bestimmend für diese Projekte war, dass Soldatinnen und Soldaten auch in extremen Situationen in kürzester Zeit unterschiedlichen Rollen gerecht werden müssen. Dies verlangt unter anderem eine ausgeprägte ethische Kompetenz. Moralische Richtschnur des geforderten Verhaltens ist dabei ein soldatischer Wertekanon, der die Werte und Normen des Grundgesetzes umsetzt. Dieser Wertekanon wurde von einer Expertenrunde entwickelt und sowohl in die ZDv 10/1 als auch in die ZDv 10/4 aufgenommen.

3- Die Vorschrift wendet sich an alle Vorgesetzten, insbesondere die Disziplinarvorgesetzten, an die Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen sowie ggf. an

...

andere berufsethisch besonders qualifizierte Lehrkräfte, die im Rahmen des Lebenskundlichen Unterrichts eingesetzt werden können. Vor allem auf Wunsch der beiden Kirchenämter wird sie für 3 Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt. Daher lautet der genaue Titel: „ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht“, wobei „zE“ „zur Erprobung“ bedeutet. Die ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht (Merkschrift)“, Ausgabe November 1959, wird mit Beginn der Erprobung der neuen ZDv 10/4 vorläufig außer Kraft treten.

4- Entscheidende Neuerung ist, dass der Lebenskundliche Unterricht als eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme für alle Soldaten und Soldatinnen verbindlich durchzuführen ist. Ausdrücklich stellt die Vorschrift deshalb klar, dass es sich beim Lebenskundlichen Unterricht weder um Religionsunterricht noch um eine Form der Religionsausübung handelt. Damit wird dem Grundrecht der (negativen) Religionsfreiheit Rechnung getragen.

5- Selbstverantwortlich zu leben, zu handeln und Verantwortung für andere übernehmen zu können, ist eine Kernkompetenz der Soldatinnen und Soldaten. Dazu sollen sie ethische Kompetenz entwickeln in den Themenfeldern:

- Individuum und Gesellschaft
- Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst
- Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes.

6- Der Beirat Innere Führung – AG Ethik und Vielfalt hat den Entwurf der ZDv 10/4 mehrfach erörtert.

7- Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 die ZDv 10/4 (zE) "Lebenskundlicher Unterricht" zustimmend zur Kenntnis genommen.

8- Der HPR wurde angehört. Soweit er mit seiner Stellungnahme von der Zielsetzung der Vorschrift abwich, wurde diese mit ihm erörtert.

9- Vorbehaltlich Ihrer Billigung und Schlusszeichnung ist beabsichtigt, die neue Vorschrift zunächst in elektronischer Form ins IntranetBw einzustellen und anschließend als Druckausgabe der Truppe bis auf Einheitsebene zur Verfügung zu stellen.

BEWERTUNG

10- Die derzeit gültige ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht (Merkschrift)“ Ausgabe November 1959 genügt nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Konzeption der Inneren Führung. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der im Weißbuch 2006 niedergelegten Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr sowie des Transformationsprozesses der Bundeswehr als Armee im Einsatz.

11- Mit den Inhalten der Neufassung der ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht und ihrer praktischen Erprobung in der Truppe im Verbund mit ZDv 10/1 Innere Führung wird die

...

ethische Bildung und die Entwicklung ethischer Kompetenz der Soldatinnen und Soldaten deutlich gestärkt werden.

12- Aus Sicht Fü S I 3 sind alle Voraussetzungen erfüllt, das Erlassblatt zu zeichnen und die Vorschrift zu erlassen.

ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG

13- Billigung und Zeichnung.

PlStab, Pr-/InfoStab, PSZ I 1, Fü S I 4, Fü S I 5, Fü S V 3, Fü S VI 2, Fü H I 1, Fü L I 1, Fü M I 1, Fü San II 3, R I 1, R I 4, R I 5, R II 2, R II 3, H I 4 haben den Vorschriftentext mitgezeichnet. Die GleiBmil BMVg war beteiligt. ZInFü war beteiligt. Beide Kirchenämter haben dem Entwurf zugestimmt. Der HPR und der GVPA beim BMVg wurden beteiligt. Der DBwV wurde informiert.

gez.

Gerhard

1.

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg R I 4**	**Telefon:**	**3400 6827**	**Datum:**	**19.12.2008**
Absender:	**RDir Peter Baader**	**Telefax:**	**3400 036942**	**Uhrzeit:**	**11:18:59**

An: BMVg Fü S I 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie: Dr. Renate Lüdtke/BMVg/BUND/DE
Dr. Willibald Hermsdörfer/BMVg/BUND/DE
Blindkopie:
Thema: Termin 081222 - ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht
Anhang bearbeiten

R I 4 zeichnet den Entwurf der Ministervorlage mit.

Es wird jedoch gebeten, die im Vorlageentwurf, der Vorbemerkung zur ZDv 10/4(zE) und im Vorschriftentext verwandte Bezeichnung "Kirchenämter" einheitlich durch "EKA und KMBA" (wie teilweise auch vorgesehen) oder "Ämter der Militärseelsorge" zu ersetzen.

In Vertretung
Baader

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement:	**BMVg Fü S I 3**	**Telefon:**	**3400 5323**	**Datum:**	**11.12.2008**
Absender:	**OFA Dr. Renate Lüdtke**	**Telefax:**	**3400 031485**	**Uhrzeit:**	**14:08:23**

An: BMVg PlStab/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg PrInfoZB/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg PSZ I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S I 5/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S V 3/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü S VI 2/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü H I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü L I 1/BMVg/BUND/DE
BMVg Fü M I 1/BMVg/BUND/DE
BMVg Fü San II 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE
BMVg R I 5/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R II 2/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg R II 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg H I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie: BMVg Fü S I 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
Peter Gerhard/BMVg/BUND/DE@BMVg
Ansgar 1 Meyer/BMVg/BUND/DE
Thema: ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht

Fü S I 3 übermittelt beigefügte Vorlage mit der Bitte um Mitzeichnung bis 22. Dezember 2008.
Im Auftrag
Dr. Lüdtke

Vorlage BM Zeichnung ZDv 10_4.doc

Anlage:

2. Herrn
AL R
a. d. D.
vor Abgang vorgelegt.

ZDv 10_4.pdf

Fü S I 3
Az 36-01-00

Bonn, . Dezember 2008
TEL 9710 / 5323
FAX 1485

Herrn
Minister

über:
Herrn
Staatssekretär Dr. Wichert
a.d.D.

nachrichtlich:
Herren
Parlamentarischen Staatssekretär Kossendey
Parlamentarischen Staatssekretär Schmidt
Staatssekretär Wolf
Leiter Planungsstab
Leiter Presse- und Informationsstab
Leiter Stab Leitungscontrolling

BETREFF **ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht**
hier: Abschließende Billigung und Schlusszeichnung
BEZUG 1. ++0840++Fü S I 3 – Az 35-30-00 vom 23. Februar 2007
2. ++6506++Fü S I 3 – Az 35-30-00 vom 27. August 2008
ANLAGEN - 2 -

ZWECK DER VORLAGE

1- Billigung der Neufassung der ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht (Anlage 1) und Schlusszeichnung des Erlassblattes (Anlage 2).

SACHDARSTELLUNG

2- In Umsetzung der Forderung, dass der Soldat / die Soldatin einen ethischen Kompass braucht, wurde die ZDv 10/4 „Lebenskundlicher Unterricht" parallel und im Nachgang zur Neufassung der ZDv 10/1 „Innere Führung" neu gestaltet. Bestimmend für diese Projekte war, dass Soldatinnen und Soldaten auch in extremen Situationen in kürzester Zeit unterschiedlichen Rollen gerecht werden müssen. Dies verlangt unter anderem eine ausgeprägte ethische Kompetenz. Moralische Richtschnur des geforderten Verhaltens ist dabei ein soldatischer Wertekanon, der die Werte und Normen des Grundgesetzes umsetzt. Dieser Wertekanon wurde von einer Expertenrunde entwickelt und sowohl in die ZDv 10/1 als auch in die ZDv 10/4 aufgenommen.

3- Die Vorschrift wendet sich an alle Vorgesetzten, insbesondere die Disziplinarvorgesetzten, an die Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen sowie ggf. an

...

andere berufsethisch besonders qualifizierte Lehrkräfte, die im Rahmen des Lebenskundlichen Unterrichts eingesetzt werden können. Vor allem auf Wunsch der beiden Kirchenämter wird sie für 3 Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt. Daher lautet der genaue Titel: „ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht", wobei „zE" „zur Erprobung" bedeutet. Die ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht (Merkschrift)", Ausgabe November 1959, wird mit Beginn der Erprobung der neuen ZDv 10/4 vorläufig außer Kraft treten.

4- Entscheidende Neuerung ist, dass der Lebenskundliche Unterricht als eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme für alle Soldaten und Soldatinnen verbindlich durchzuführen ist.

5- Selbstverantwortlich zu leben, zu handeln und Verantwortung für andere übernehmen zu können, ist eine Kernkompetenz der Soldatinnen und Soldaten. Dazu sollen sie ethische Kompetenz entwickeln in den Themenfeldern:

- Individuum und Gesellschaft
- Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst
- Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes.

6- Der Beirat Innere Führung – AG Ethik und Vielfalt hat den Entwurf der ZDv 10/4 mehrfach erörtert.

7- Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 die ZDv 10/4 (zE) "Lebenskundlicher Unterricht" zustimmend zur Kenntnis genommen.

8- Der HPR wurde angehört. Soweit er mit seiner Stellungnahme von der Zielsetzung der Vorschrift abwich, wurde diese mit ihm erörtert.

9- Vorbehaltlich Ihrer Billigung und Schlusszeichnung ist beabsichtigt, die neue Vorschrift zunächst in elektronischer Form ins IntranetBw einzustellen und anschließend als Druckausgabe der Truppe bis auf Einheitsebene zur Verfügung zu stellen.

BEWERTUNG

10- Die derzeit gültige ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht (Merkschrift)" Ausgabe November 1959 genügt nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Konzeption der Inneren Führung. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der im Weißbuch 2006 niedergelegten Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr sowie des Transformationsprozesses der Bundeswehr als Armee im Einsatz.

11- Mit den Inhalten der Neufassung der ZDv 10/4 (zE) Lebenskundlicher Unterricht und ihrer praktischen Erprobung in der Truppe im Verbund mit ZDv 10/1 Innere Führung wird die ethische Bildung und die Entwicklung ethischer Kompetenz der Soldatinnen und Soldaten deutlich gestärkt werden.

...

12- Aus Sicht Fü S I 3 sind alle Voraussetzungen erfüllt, das Erlassblatt zu zeichnen und die Vorschrift zu erlassen.

ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG

13- Billigung und Zeichnung.

PlStab, Pr-/InfoStab, PSZ I 1, Fü S I 4, Fü S I 5, Fü S V 3, Fü S VI 2, Fü H I 1, Fü L I 1, Fü M I 1, Fü San II 3, R I 1, R I 4, R I 5, R II 2, R II 3, H I 4 haben den Vorschriftentext mitgezeichnet. Die GleiBmil BMVg war beteiligt. ZInFü war beteiligt. Beide Kirchenämter haben dem Entwurf zugestimmt. Der HPR und der GVPA beim BMVg wurden beteiligt. Der DBwV wurde informiert.

gez.

Gerhard

ZDv 10/4 (zE)

Lebenskundlicher Unterricht

„Selbstverantwortlich leben – Verantwortung für andere übernehmen können“

... 2008

DSK FF130120085

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Bundesminister der Verteidigung **Bonn,** 2008

Ich erlasse für eine Erprobungsphase von drei Jahren die Zentrale Dienstvorschrift

Lebenskundlicher Unterricht

ZDv 10/4 (zE)

Dr. Jung

Die ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht (Merkschrift)", Ausgabe November 1959, tritt mit Beginn der Erprobung der ZDv 10/4 (zE) vorläufig außer Kraft. Sie ist erst nach Abschluss der Erprobung und mit Inkrafttreten der endgültigen ZDv 10/4 zu vernichten.

Federführung: **Führungsstab der Streitkräfte (Fü S I 3)**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über den Lebenskundlichen Unterricht in der Bundeswehr.

2. Sie wird zunächst für 3 Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt und gilt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im In- und Ausland. Nach Abschluss der Erprobung ersetzt die endgültige ZDv 10/4 die ZDv 66/2 (Merkschrift) vom 5. November 1959.

3. Die Vorschrift wendet sich an alle Vorgesetzten, insbesondere die Disziplinarvorgesetzten, an die Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen sowie ggf. an andere berufsethisch besonders qualifizierte Lehrkräfte.

4. Die Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen werden durch die Kirchenämter verpflichtet, den Lebenskundlichen Unterricht zu erteilen.

5. Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg wurden beteiligt.

6. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind mit dem im Anhang beigefügten Vordruck einzureichen bei:

Streitkräfteamt III 5
Kommerner Straße 188
53879 Euskirchen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	**Grundsätze, Aufgaben und Ziele des Lebenskundlichen Unterrichts im Zusammenhang mit der Inneren Führung**	**101-109**
I.	**Grundsätze**	**101-105**
II.	**Aufgaben und Ziele**	**106-109**
Kapitel 2	**Organisation und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts**	**201-209**
I.	**Organisation**	**201-204**
II.	**Durchführung**	**205-209**
Kapitel 3	**Aufgaben der Vorgesetzten**	**301-304**
Anhang		
Anlage 1	Gestaltungsfelder der Inneren Führung und Lebenskundlicher Unterricht	1/1-2
Anlage 2	Soldatischer Wertekanon	2/1-2
Anlage 3	Curriculum der Inhalte zum Erreichen ethischer Kompetenz	3

Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Kapitel 1

Grundsätze, Aufgaben und Ziele des Lebenskundlichen Unterrichts im Zusammenhang mit der Inneren Führung

I. Grundsätze

101. Angesichts des raschen und tief greifenden Wandels und in einer Gesellschaft, die in wichtigen Lebensfragen eine große Meinungsvielfalt aufweist, brauchen Soldatinnen und Soldaten ein geschärftes ethisches, rechtliches und politisches Bewusstsein sowie eine ausgeprägte moralische Urteilsfähigkeit, um die Folgen ihres Handelns richtig einordnen und bewerten zu können. Gerade für die Aufgaben der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus – müssen sich alle Soldatinnen und Soldaten mehr denn je der ethisch-moralischen Grundlagen eines verantwortbaren Handelns als Soldatin oder Soldat bewusst sein. Sie müssen selbstverantwortlich leben und Verantwortung für andere übernehmen können. Dies gilt in besonderem Maße für Vorgesetzte, deren Beispiel Richtschnur für das Handeln der unterstellten Soldatinnen und Soldaten sein soll.

102. Diese Grundlagen beruhen auf den Werten unseres Staates, wie sie Eingang in das Grundgesetz und die freiheitliche demokratische Grundordnung gefunden haben.

Diese sind:

- Menschenwürde,
- Freiheit,
- Frieden,
- Gerechtigkeit,
- Gleichheit,
- Solidarität und
- Demokratie.

Achtung und Schutz der Menschenwürde sind überragende Normen unserer Verfassung und binden staatliches Handeln. In dieser Verpflichtung findet der Dienst in der Bundeswehr seine ethische Rechtfertigung.

103. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Soldatinnen und Soldaten in allen Gestaltungsfeldern der Inneren Führung (Anlage 1) diese leitenden Werte verinnerlichen und daraus ethische Kompetenz entwickeln. Unter ethischer Kompetenz ist die Befähigung der Soldatinnen und Soldaten zu verstehen, sich selbstbestimmt an den Werten und Normen des Grundgesetzes und den daraus resultierenden Werten und Normen des soldatischen Handelns zu orientieren und sie zur Richtschnur des gesamten Verhaltens als „Staatsbürger in Uniform" zu machen. Hierfür ist ein soldatischer Wertekanon Richtschnur (Anlage 2). Der Lebenskundliche Unterricht leistet bei der Entwicklung berufsethischer Kompetenz eine unverzichtbare Ergänzung. In diesem Verständnis wirkt er auf die Persönlichkeitsbildung in den Bereichen „Individuum und Gesellschaft", „Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst" sowie „Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes" (Anlage 3).

104. Der Lebenskundliche Unterricht ist ein Ort freier und vertrauensvoller Aussprache und lebt von der engagierten Mitarbeit der Soldatinnen und Soldaten. Er ist kein Religionsunterricht und auch keine Form der Religionsausübung im Sinne von § 36 des Soldatengesetzes, sondern eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme und damit verpflichtend. Er wird in der Regel von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern und im Bedarfsfall auch von anderen berufsethisch besonders qualifizierten[1] Lehrkräften erteilt.

105. Der Lebenskundliche Unterricht ist eine wichtige Ergänzung zu der von der Inneren Führung bestimmten Gesamtheit von Führung, Erziehung und Ausbildung in den Streitkräften. Er wird bei allen Truppenteilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr durchgeführt. Er wendet sich an alle Soldatinnen und Soldaten, unabhängig davon, ob sie einer bestimmten Glaubensgemeinschaft angehören oder nicht.

Der Lebenskundliche Unterricht ist in die Lehrordnungen und Ausbildungspläne aufzunehmen und findet während der Dienstzeit statt.

II. Aufgaben und Ziele

106. Der Lebenskundliche Unterricht ist ein Beitrag zur weiteren Entwicklung der Persönlichkeit der Soldatinnen und Soldaten. Er fördert damit die ethische Bildung und Werteorientierung, die wichtige Ziele der Inneren Führung sind (vgl. ZDv 10/1 „Innere Führung", Nr. 105 ff., 507 f.). Er dient der Sinnvermittlung und befähigt die Soldatinnen und Soldaten, die ethische Dimension ihres Handelns zu erkennen, zu bedenken und zu bewerten.

---

[1] Als berufsethisch besonders qualifiziert gelten Lehrkräfte, die über eine entsprechende akademische Ausbildung verfügen (beispielsweise Religionswissenschaften, Philosophie, Psychologie, Rechtsphilosophie etc.) und die die Gewähr für die Qualität des Unterrichts bieten. Über Bedarf und Auswahl entscheidet das BMVg.

107. Der Lebenskundliche Unterricht trägt dazu bei, dass sich die Soldatinnen und Soldaten angesichts der Erfahrung kultureller und religiöser Vielfalt in der Bundeswehr der gemeinsamen Werte der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft vergewissern. Dadurch werden sie befähigt, sich mit der eigenen und anderen Überzeugungen, Weltanschauungen und Kulturen argumentativ auseinander zu setzen, in den Dialog zu treten und interkulturelle Kompetenz zu entwickeln.

108. Der Lebenskundliche Unterricht verdeutlicht den Soldatinnen und Soldaten die Verantwortung für ihre eigene Lebensführung, lässt sie die Notwendigkeit von Selbstdisziplin und Toleranz erkennen und stärkt ihr Pflichtbewusstsein. Er gibt ihnen Richtungsimpulse, die dem Dasein Sinn und Zweck verleihen. Zugleich rückt er die Gemeinschaftsbezogenheit in den Vordergrund mit der Folge, die bestehende Werteordnung sowie die staatliche Gemeinschaft und Gesellschaft als lebenswert und damit auch schützenswert und verteidigenswürdig zu begreifen.

109. Der Lebenskundliche Unterricht schärft das Gewissen, bildet moralisches Urteilsvermögen aus und unterstützt das verantwortungsbewusste Handeln der Soldatinnen und Soldaten. Er entwickelt in besonderer Weise Kompetenzen für eine verantwortliche Lebensführung von Soldatinnen und Soldaten.

Kapitel 2

Organisation und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts

I. Organisation

201. Der Lebenskundliche Unterricht begleitet alle Soldatinnen und Soldaten in Phasen, in denen ihre Situation vermehrt zu grundsätzlichen Lebensfragen führt oder in denen sie andere Soldatinnen und Soldaten als Vorgesetzte zu führen haben. Demzufolge ist die verlässliche Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts und die verpflichtende Teilnahme daran von besonderer Bedeutung.

202. Der Lebenskundliche Unterricht wird in der Regel getrennt für Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere durchgeführt. Bei Bedarf können Angehörige unterschiedlicher Dienstgradgruppen gemeinsam unterrichtet werden.

203. Bei der Bildung von Unterrichtsgruppen ist dafür zu sorgen, dass ein ausgewogenes Gespräch und eine gemeinsame Erörterung möglich sind. Das bestimmt sowohl die Größe als auch die Zusammensetzung der Gruppe unter Berücksichtigung der verschiedenen Dienstgradgruppen.

204. Der Lebenskundliche Unterricht wird grundsätzlich in Form von ein- oder mehrtägigen Seminaren erteilt, die auch außerhalb von Bundeswehrliegenschaften stattfinden können. Er kann in Unterrichtsstunden innerhalb des Dienstbetriebs erteilt werden, sofern die Seminarform aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

II. Durchführung

205. Der Lebenskundliche Unterricht wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Bundesministeriums der Verteidigung erteilt. Der Umfang des Lebenskundlichen Unterrichts im jeweiligen Ausbildungsabschnitt wird vom Bundesministerium der Verteidigung im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) und dem Katholischen Militärbischofsamt (KMBA) erlassen. Dabei soll ein rechnerischer Stundenansatz von einer Doppelstunde pro Monat die Richtschnur sein.

206. Ziele gemäß Kapitel 1 sowie Themenfelder gemäß Anlage 3 werden durch das Bundesminsterium der Verteidigung regelmäßig im Zusammenwirken mit dem EKA und KMBA angepasst. Themenwünsche der Truppe sowie Anregungen von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern sowie anderer Lehrkräfte, insbesondere solche aus aktuellem Anlass, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

207. In der Vorbereitung und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts arbeiten die Verantwortlichen für die militärische Ausbildung mit den Lehrkräften eng zusammen. Die Disziplinarvorgesetzten stellen sicher, dass der Lebenskundliche Unterricht in die Dienstpläne aufgenommen und entsprechend durchgeführt wird.

208. Im Rahmen des Lehr- und Themenplanes obliegt den Lehrkräften die methodisch-didaktische Vorbereitung und die inhaltliche Gestaltung der einzelnen Unterrichte. Die Methodik und Didaktik des Lebenskundlichen Unterrichts orientieren sich an den Grundsätzen der Erwachsenenbildung.

209. Wenn Disziplinarvorgesetzte am Lebenskundlichen Unterricht teilnehmen, soll dies vor allem ihr persönliches Interesse erkennen lassen und darüber hinaus die Bedeutung des Lebenskundlichen Unterrichts für den militärischen Dienst und die berufsethische Qualifizierung betonen.

Kapitel 3

Aufgaben der Vorgesetzten

301. Der Lebenskundliche Unterricht wird um so mehr Wirkung entfalten und Bedeutung erlangen, je deutlicher die Vorgesetzten sich zu dessen Wert für die soldatische Erziehung bekennen, sich selber ethisch positionieren und dies im täglichen Dienst erfahrbar machen.

302. Die Disziplinarvorgesetzten sorgen im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten dafür, dass alle Rahmenbedingungen (insbesondere Transportorganisation, Unterrichtsraum und Vortragstechnik) gegeben sind, um den Lebenskundlichen Unterricht sinnvoll und unter günstigen Bedingungen durchführen zu können. Der Dienstplan wird so gestaltet, dass die Teilnahme aller Soldatinnen und Soldaten ermöglicht wird. Dienstplanänderungen zulasten des Lebenskundlichen Unterrichts kommen nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht und sind rechtzeitig abzusprechen.

303. Voraussetzung für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts ist die Zusammenarbeit und der ständige Erfahrungsaustausch zwischen dem militärischen Führungspersonal und den Lehrkräften.

304. Die nächsten Disziplinarvorgesetzten verdeutlichen zu Beginn der allgemeinen Grundausbildung, bei Beginn von Lehrgängen, die der Ausbildung zu Vorgesetzten dienen, und nach größerem personellen Wechsel innerhalb der Einheit oder Dienststelle den Soldatinnen und Soldaten den Sinn und Stellenwert des Lebenskundlichen Unterrichts im Rahmen der Unterrichtungen zur Inneren Führung.

Anhang

Gestaltungsfelder der Inneren Führung und Lebenskundlicher Unterricht

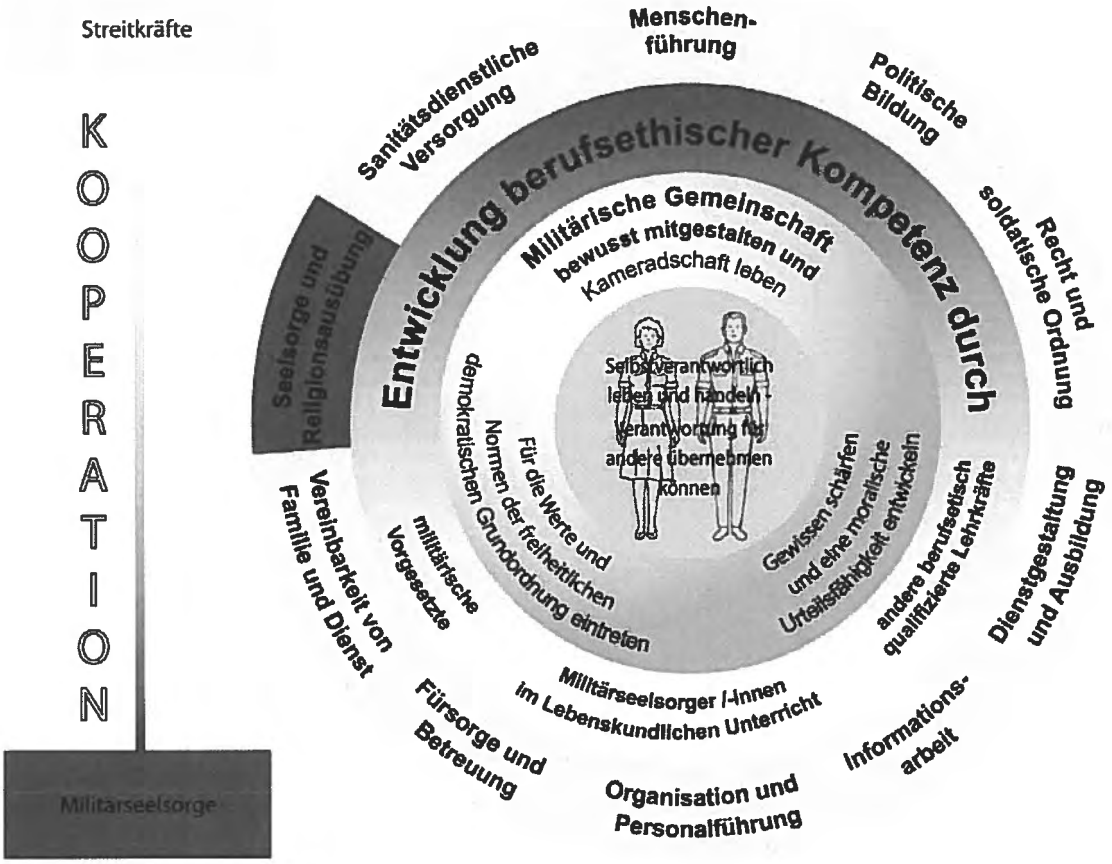

Selbstverantwortlich zu leben und zu handeln sowie Verantwortung für andere übernehmen zu können, ist eine Kernkompetenz der Soldatinnen und Soldaten.

Sie erreichen diese Kompetenz, indem

- sie das Leben in der militärischen Gemeinschaft bewusst mitgestalten und Kameradschaft leben,
- sie jederzeit für die Werte und Normen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten und
- sie ihr Gewissen schärfen und eine moralische Urteilsfähigkeit entwickeln.

Anlage 1/2

Vorgesetzte sind in den hauptsächlichen Gestaltungsfeldern der Inneren Führung – Menschenführung, politische Bildung sowie Recht und soldatische Ordnung – diesem Anliegen in besonderer Weise verpflichtet. Der Lebenskundliche Unterricht wird in der Regel von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern sowie im Bedarfsfall auch von anderen berufsethischen besonders qualifizierten Lehrkräften erteilt. Er leistet bei der Entwicklung berufsethischer Kompetenz eine unverzichtbare Ergänzung.

Davon zu unterscheiden ist das Gestaltungsfeld [redacted]. Dieses Feld wird in Kooperation mit der Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit unter Aufsicht und alleiniger Verantwortung der Kirchen bearbeitet.

Soldatischer Wertekanon

(Vgl. ZDv 10/1 „Innere Führung", Nr. 507)

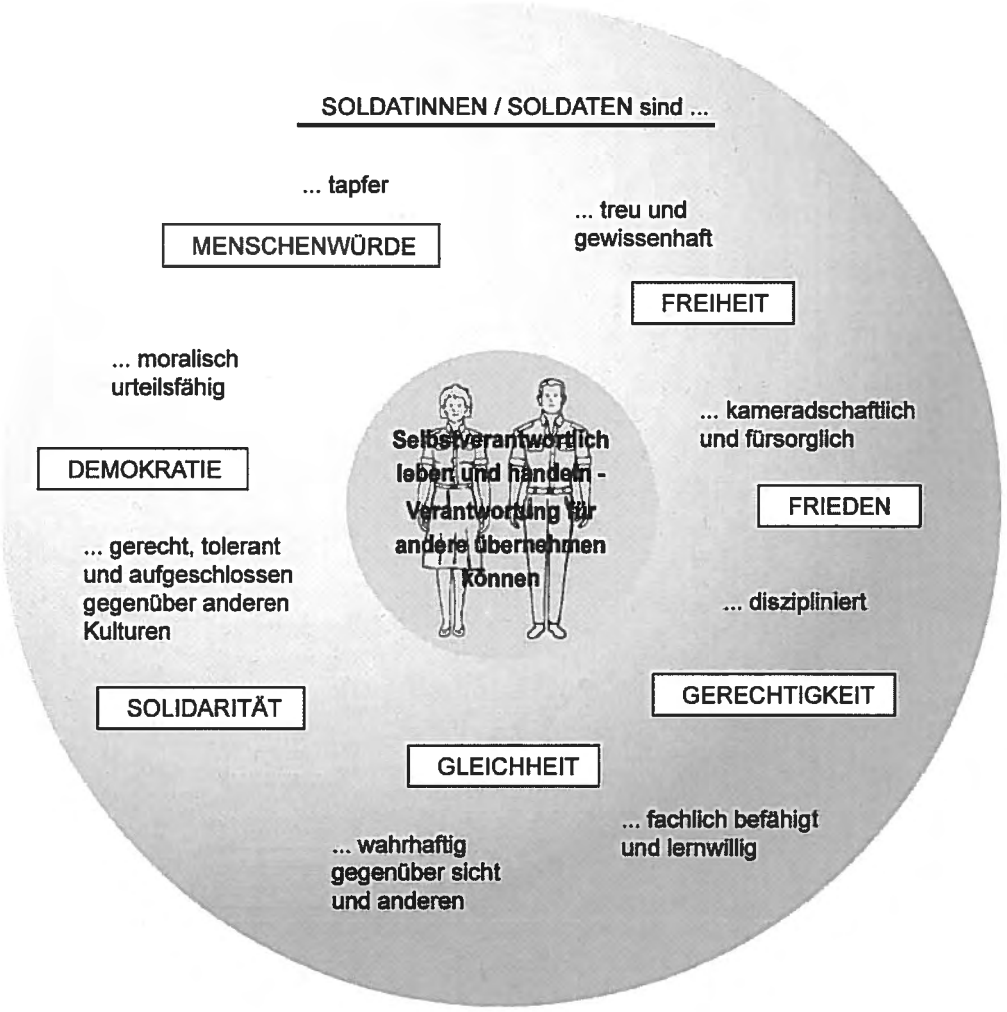

- Selbstverantwortlich zu leben und zu handeln und Verantwortung für andere übernehmen zu können, ist eine Kernkompetenz der Soldatinnen und Soldaten.
- Moralische Richtschnur des Verhaltens ist dabei das Wertesystem des Grundgesetzes, das durch
  + Menschenwürde,
  + Freiheit,
  + Frieden,
  + Gerechtigkeit,
  + Gleichheit,
  + Solidarität und
  + Demokratie

  verkörpert wird.

- Werte und Normen des soldatischen Handelns folgen diesen Werten. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des soldatischen Dienstes.
- Der [redacted] ist ständiger Anspruch an alle Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr, in besonderer Weise an alle Vorgesetzten, die durch ihr Beispiel die Streitkräfte prägen.

Anlage 3
(Nrn. 103, 206)

Curriculum der Inhalte zum Erreichen ethischer Kompetenz

Folgende Themenfelder sind verbindlich im Lebenskundlichen Unterricht:

1. Individuum und Gesellschaft

1.1 Unser Menschenbild in Einklang mit dem Grundgesetz sowie andere Menschenbilder
1.2 Identität und Toleranz
1.3 Freiheit, Gewissen und Verantwortung
1.4 Religion in Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland
1.5 Religion in Staat und Gesellschaft anderer Länder

2. Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst

2.1 Mensch/Familie und Dienst
2.2 Verantwortung übernehmen
2.3 Leben und Tod

3. Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes

3.1 Einführung in Kultur und Religionen/Ethos Weltreligionen
3.2 Zugänge zur Friedens- und Konfliktethik aus dem europäischen Wertekanon
3.3 Einsatzbelastung: Verantwortung und Schuld
3.4 Umgang mit Konflikten, belastenden Situationen und Extremsituationen

Stichwortverzeichnis

A

Aufgaben	101, 106-109, 301-304
Ausbildung, -splan, -sabschnitt	105, 205, 207, 304, Anl. 1
Ausland	Vorbem. 2

B

Betreuung	Anl. 1
Bildung	106, 203

D

Demokratie, demokratisch	102, 107, Anl. 2
Dienst	102 f., 209, 301, Anl. 2, Anl. 3
Dienstgestaltung	Anl. 1
Dienstbetrieb	204
Dienstgradgruppen	202 f.
Dienstobliegenheiten	302
Dienstplan, -änderungen	207, 302
Dienststellen	105
Dienstzeit	105
Disziplin, diszipliniert	Anl. 2
– Selbstdisziplin	108
Disziplinarvorgesetzte	Vorbem. 3, 207, 209, 302, 304

E

Einsatzbelastung	Anl. 3
Erwachsenenbildung	208
Erziehung	105, 301
Ethik, ethisch	101-104, 106, 209, 301, Anl. 1, Anl. 3

F

fachlich befähigt	Anl. 2
Familie	Anl. 3
Freiheit, freiheitlich	102, 107, Anl. 2, Anl. 3
Frieden	102, Anl. 2, Anl. 3
Friedensethik	Anl. 3
Führung	105
Fürsorge, fürsorglich	Anl. 1, Anl. 2

G

Gemeinschaft	108
Gerechtigkeit, gerecht	102, Anl. 2
Gesellschaft, gesellschaftlich	101, 103, 107 f., Anl. 3
Gestaltungsfeld	103, Anl. 1
Gewissen, gewissenhaft	109, Anl. 2, Anl. 3
Gleichheit	102, Anl. 2
Grundgesetz	102 f., Anl. 2, Anl. 3

I

Identität	Anl. 3
Informationsarbeit	Anl. 1
Innere Führung	Kap. 1, 103, 105 f., 304, Anl. 1, Anl. 2

K

Kameradschaft, kameradschaftlich	Anl. 1, Anl. 2
Kernkompetenz	Anl. 2
Kompetenz	109, Anl. 1
– ethische	103, Anl. 1, Anl. 3
– interkulturelle	107
Konflikt	101, Anl. 3
Kultur	107, Anl. 3

L

Lebenskundlicher Unterricht	Vorbem. 1, Vorbem. 4, 103 ff., 201 f., 204 f., 207 ff., 301 ff., Anl. 1, Anl. 3
lernwillig	Anl. 2

M

Mensch, Menschenbild	Anl. 3
Menschenführung	Anl. 1
Menschenwürde	102, Anl. 2
Militärseelsorge, Militärseelsorger/Militärseelsorgerinnen	Vorbem. 3, Vorbem. 4, 104, 206
Mitarbeit	104
Moral, moralisch	101, 103, 109, Anl. 2, Anl. 3
moralisch urteilsfähig	Anl. 2

N

Norm	102 f., Anl. 2

O

Organisation	202-204, Anl. 1

P

Personalführung	Anl. 1
Persönlichkeit, persönlich	103, 106, 209, Anl. 3
Persönlichkeitsbildung	103
Pflicht, verpflichtend, pflichtbewusst	Vorbem. 4, 102, 104, 108, 201
politische Bildung, politisch	101, Anl. 1
psychisch	103, Anl. 3

R

Recht, rechtlich	101, Anl. 1
Religion, religiös	107, Anl. 3
– sausübung	104, Anl. 1
– sunterricht	104

S

Sanitätsdienstliche Versorgung	Anl. 1
Seelsorge	Anl. 1
selbstverantwortlich	101, Anl. 1, Anl. 2
soldatische Ordnung	Anl. 1
Staat, staatlich	102 f., 108, Anl. 3

T

tapfer	Anl. 2
Toleranz, tolerant	108, Anl. 2, Anl. 3
treu	Anl. 2

V

Verantwortung, verantwortlich, verantwortbar	101, 108 f., 205, 207, Anl. 2, Anl. 3
verantwortungsbewusst	109
Vereinbarkeit (von Familie und Dienst)	Anl. 1
Vorgesetzte	Vorbem. 3, 101, 201, 301, Anl. 2

W

wahrhaftig	Anl. 2
Weltreligionen	Anl. 3

Werte, bewerten 101-103, 106-107, 301, 304, Anl. 2
– Wertekanon, Wertesystem 103, Anl. 2, Anl. 3
Werteordnung 108, siehe auch Grundgesetz

Z

Ziele des Lebenskundlichen Unterrichts Kap. 1, 106 ff., 206
Zusammenarbeit 303

Änderungsvorschlag

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift)	ALLGFSPWNBw, Apparat	Datum
	LoNo	

Streitkräfteamt
III 5
Kommerner Straße 188
53879 Euskirchen

☐ Dienstvorschriften
mit allgemeinem Inhalt,
heeresspezifische Dienstvorschriften

Änderungsvorschlag

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.
Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)		
Änderungsvorschlag mit Begründung[1]		
Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg [**BtlKdr** oder Vorgesetzte in entsprechender DStg])	

[1] Ergänzungen Rückseite

Ergänzungen zum Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr.	Datum	von (Dienststelle) am (Datum)	

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr.	Datum	von (Dienststelle) am (Datum)	